

SCHMITT-BETON

Transportbeton • Transportmörtel • Beton-Pumparbeiten



Tel. (0 81 21) 9 19 08 - 0
Fax (0 81 21) 9 19 08 - 5
www.schmitt-beton.de
info@schmitt-beton.de



Produkt- und Preisinformationen

2026



Schmitt-Beton GmbH & Co. KG • Poinger Straße 15 • 85570 Markt Schwaben

Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Preisbasis 1. Januar 2026

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C	kühle Witterung < 5 °C	normale Witterung > 5 °C
						normale Wärmeentwickl. normale Ausschafffristen mittlere Fest.entwicklung*	höhere Wärmeentwickl. schnellere Ausschafffristen schnellere Fest.entwicklung*	Easycor F5 ⁷⁾ fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton

Beton im Hoch-/Wohnungsbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1	32	1	1 1013 100	175,60	
		C 8/10	C1	16	1	1 1012 100	179,60	
		C 8/10	F3	32	1	1 1033 100	176,70	
		C 8/10	F3	16	1	1 1032 100	180,70	
		C 12/15	F3	32	1	1 2033 100	178,60	
		C 12/15	F3	16	1	1 2032 100	182,60	
Beton für Innenbauteile Gründungsbauteile und Feuchträume (mäßige Feuchte)	XC1, XC2 XC3	C 16/20	F3	32	1	1 3133 100	179,50	
		C 16/20	F3	16	1	1 3132 100	183,50	
		C 20/25	F4	32	1	1 4143 100	183,50	1 4143 200 187,50
		C 20/25	F4	16	1	1 4142 100	187,50	1 4142 200 191,50
		C 20/25	F4	8	1	1 4141 100	195,50	1 4141 200 199,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C25/30	F4	32	1	1 5343 100	186,30	1 5343 200 190,30
		C25/30	F4	16	1	1 5342 100	190,30	1 5342 200 194,30
		C25/30	F4	8	1	1 5341 100	198,30	1 5341 200 202,30
Beton mit hohem Wasserdringwiderstand (WU) nach DAFStB-Richtlinie mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	2	1 5343 160	191,20	1 5343 260 195,20
		C25/30	F4	16	2	1 5342 160	195,20	1 5342 260 199,20
		C25/30	F4	8	2	1 5341 160	203,20	1 5341 260 207,20
		C30/37	F4	32	2	1 6343 160	192,30	1 6343 260 196,30
		C30/37	F4	16	2	1 6342 160	196,30	1 6342 260 200,30
		C30/37	F4	8	2	1 6341 160	204,30	1 6341 260 208,30

Beton im Industrie- und Ingenieurbau

Beton für vertikale und horizontale Bauteile, Frost- und Chloridangriff	XC4, XD1 XF1, XA1	C30/37 ¹⁾	F4	32	2	1 6543 100	194,10	1 6543 200 198,10
		C30/37 ¹⁾	F4	16	2	1 6542 100	198,10	1 6542 200 202,10
		C30/37 ¹⁾	F4	8	2	1 6541 100	206,10	1 6541 200 210,10
	XC4, XD2, XF2, XF3 XA2 ²⁾	C35/45	F4	32	2	1 7743 100	200,50	1 7743 200 204,50
		C35/45	F4	16	2	1 7742 100	204,50	1 7742 200 208,50
		C35/45	F4	8	2	1 7741 100	212,50	1 7741 200 216,50
	XC4, XD3, XF2, XF3 XA3 ²³⁾	C35/45	F4	32	2	1 7843 100	204,60	1 7843 200 208,60
		C35/45	F4	16	2	1 7842 100	208,60	1 7842 200 212,60
		C35/45	F4	8	2	1 7841 100	216,60	1 7841 200 220,60
		C40/50	F4	32	2		1 8843 200	210,00
		C40/50	F4	16	2		1 8842 200	214,00
		C45/55	F4	32	2		1 9843 200	216,00
		C45/55	F4	16	2		1 9842 200	220,00
		C50/60	F4	16	2		2 0842 200	226,00
		C50/60	F5	8	2		2 0851 200	234,00

Konsistenzerhöhung z.B. F3-F4 bitte bei Bestellung angeben.

Kontakt

Dispo 7.00 - 17.00 Uhr
Verwaltung
Geschäftsleitung
Betonlabor
FAX

Telefon

+ 49 (0) 8121 - 91 90 8-0
+ 49 (0) 8121 - 91 90 8-1
+ 49 (0) 8121 - 91 90 8-8
+ 49 (0) 8121 - 91 90 8-7
+ 49 (0) 8121 - 91 90 8-5

E-Mail

dispo@schmitt-beton.de
buchhaltung@schmitt-beton.de
herbert.schmitt@schmitt-beton.de
labor@schmitt-beton.de
web: www.schmitt-beton.de

Wir verwenden den digitalen Lieferschein

Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Preisbasis 1. Januar 2026

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschalfristen mittlere Fest.entwicklung*	kühle Witterung < 5 °C höhere Wärmeentwickl. schnellere Ausschalfristen schnellere Fest.entwicklung*						
						Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.	Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.				
Industrieböden zum maschinellem Glätten geeignet 9)													
Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Beton mit Hartsteinsplitt (Lieferung und Preis auf Anfrage). Bitte beachten Sie die bauseitigen Anforderungen der Norm.													
Betonböden kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1 $We \leq 50 \text{ mm}$	C 25/30	F4	32	2	1 5343 150	193,10	1 5343 250	197,10				
		C 25/30	F4	16	2	1 5342 150	197,10	1 5342 250	201,10				
Betonböden/Industrie Verschleißbeanspruchung durch luft-, gummi- bzw. elastomerbereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37 ²⁾	F4	32	2	1 6543 155	199,60	1 6543 255	203,60				
		C30/37 ²⁾	F4	16	2	1 6542 155	203,60	1 6542 255	207,60				
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3³⁾⁸⁾⁵⁾ XM2	C35/45	F4	32	2	1 7843 155	205,90	1 7843 255	209,90				
		C35/45	F4	16	2	1 7842 155	209,90	1 7842 255	213,90				
Beton der Frost und Taumittel ausgesetzt ist													
horizontale Flächen u. vertikale Flächen kein Verschleißangriff (LP)	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)³⁾⁸⁾¹⁰⁾	C30/37	F3	32	2	1 6933 150	201,50	1 6933 250	205,50				
		C30/37	F3	16	2	1 6932 150	205,50	1 6932 250	209,50				
horizontale Flächen u. vertikale Flächen FD-Beton mit Verschleißangriff (LP)	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)³⁾⁸⁾¹⁰⁾ XM1, XM2	C30/37	F3	32	2	1 6933 155	204,30	1 6933 255	208,30				
		C30/37	F3	16	2	1 6932 155	208,30	1 6932 255	212,30				
Beton im Landwirtschaftsbau													
Stallböden, eingestreut innen und im Freien (überdacht) Güllekanäle und -tiefbehälter, nass, selten trocken, ohne Frost	XC4, XF1, XA1 $We \leq 30 \text{ mm}$	C25/30	F4	32	2	1 5343 160	191,20	1 5343 260	195,20				
		C25/30	F4	16	2	1 5342 160	195,20	1 5342 260	199,20				
Futterische, Räumerbahnen, Gärfutter(fachl.-)silos, Biogasanlagen (Grasraum), Frost- und starker chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3³⁾⁸⁾⁵⁾ XM1, XM2	C35/45	F4	32	2	1 7843 155	205,90	1 7843 255	209,90				
		C35/45	F4	16	2	1 7842 155	209,90	1 7842 255	213,90				
Hofbefestigungen, güllebeanspruchte Bauteile, Frost- und Taumittelangriff (LP), starker chemischer Angriff	XC4, XD3, XF4, XA3^{3)8)6)(LP) 10)}	C30/37 ²⁾	F3	32	2	1 6933 150	201,50	1 6933 250	205,50				
		C30/37 ²⁾	F3	16	2	1 6932 150	205,50	1 6932 250	209,50				

* mittlere Festigkeitsentwicklung nicht bei allen Betonen möglich

1) Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben

2) Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage

3) Schutzmaßnahmen für den Beton bauseitig erforderlich

4) Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Flügelglätten, Vakuumieren)

5) Hartstofeinstreuung nach DIN 1100 bauseitig erforderlich

6) bei Bodenfeuchte bis zeitweise aufstauenden Sickerwasser als Überwachungsklasse 1 zulässig

7) Schalungsdruck und Dictheit beachten

8) geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg Boden

9) Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.
Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

10) Bei Förderrung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Beton die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

W0 = trocken, WF = feucht, WA = feucht + Alkalizufuhr von außen,

WS = feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen)

Wir verwenden den digitalen Lieferschein

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschafffristen mittlere Fest.entwicklung*	
						Beton- nummer	Preis €/m ³ zzgl. MwSt.
Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206/DIN 1045-2)							
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung $We \leq 50 \text{ mm}$	XC4, XF1 XA1	C25/30	F3	32	2	6 5333 120	190,20
		C25/30	F3	16	2	6 5332 120	194,20
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	2	6 6533 130	194,80
		C30/37	F3	16	2	6 6532 130	198,80
ZTV-Ing.-Beton für Pfeiler und Widerlager Spritzwasser	XC4, XF2, XF3 XD2, XA2 ⁸⁾	C30/37	F3	32	2	6 6733 140	195,90
		C30/37	F3	16	2	6 6732 140	199,90
ZTV-Ing.-Beton für den Überbau Spritzwasser	XC4, XF2, XF3 XD2, XA2 ⁸⁾	C35/45	F3	32	2	6 7733 140	199,50
		C35/45	F3	16	2	6 7732 140	203,50
ZTV-Ing.-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufsichtigte Flächen	XC4, XF4, XD3, (LP) ¹⁰⁾	C30/37	F3	16	2	6 6932 150	211,30
		C25/30	F3	16	2	6 5932 150	208,30
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140							
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30 ²⁾	F5	32	2	1 5353 130	198,10
		C25/30 ²⁾	F5	16	2	1 5352 130	202,10
		C25/30 ²⁾	F5	8	2	1 5351 130	210,10
		C30/37 ²⁾	F5	32	2	1 6353 130	200,80
		C30/37 ²⁾	F5	16	2	1 6352 130	204,80
		C30/37 ²⁾	F5	8	2	1 6351 130	212,80
Beton für massive Bauteile mit verbessertem Schwindverhalten							
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37 ²⁾	F4	32	2	1 6543 110	190,60
		C30/37 ²⁾	F4	16	2	1 6542 110	194,60
Sichtbeton nach DBV-BDZ Merkblatt							
bewehrte und bewitterte Außen- bauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, hWe	C25/30	F3	32	2	1 5333 185	194,10
		C25/30	F3	16	2	1 5332 185	198,10
bewehrte und bewitterte Außen- bauteile, Frostangriff, Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	XC4, XD1, XA1, XF1	C30/37 ²⁾	F3	32	2	1 6533 185	198,60
		C30/37 ²⁾	F3	16	2	1 6532 185	202,60
R-Beton (Mit Abbruchmaterial recycling)							
je nach Verfügung		C8/10 - C30/37					Preis auf Anfrage

Sonderbetone auf Anfrage:

- Farbbeton
- Fahrbahndeckenbeton/Splittbeton
- Spritzbeton
- Leichtbeton
- Flüssigboden/Kabelverfüllmasse
- Hochfesterbeton
- Unterwasserbeton

- 2) Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage
- 8) geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg Boden

10) Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Beton die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschalffristen mittlere Fest.entwicklung*	
						Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.

Randstein und Pflastermischungen (nach keiner Norm)

Magermischung	C8/C10	C1	16	1 1012 105	177,60
Standardmischung	C12/15	C1	16	1 2012 105	180,90
	C12/15	C1	8	1 2011 105	188,90
	C20/25	C1	16	1 4012 105	182,80
	C20/25	C1	8	1 4011 105	190,80
Fette Mischung	C25/30	C1	16	1 5012 105	186,30
	C25/30	C1	8	1 5011 105	194,30
Randsteinfugenschlämme	CEM600	F4	4	7 7050 100	225,90

Estrichsondermischung (nach keiner Norm)

Magermischung	ZES 10	C1	8	8 4511 100	189,10
	ZES 12	C1	8	8 5511 100	192,20
Standardmischung	ZES 20	C1	8	8 6511 100	203,50
	ZES 30	C1	8	8 8511 100	209,80
Hochwertige Mischung	ZES 30	C1	4	8 8510 100	216,10
	ZES 40	C1	8	8 9511 100	219,20

Einkornbeton, Filterbeton (nach keiner Norm) Kies + Sand

Einkorn-/Filterbeton 16-32 mm		C1	32	7 6003 100	172,90
Einkorn-/Filterbeton 8-16 mm		C1	16	7 6002 100	173,50
Einkorn-/Filterbeton 4-8 mm		C1	8	7 6001 100	174,60
Magersand 4 mm		C1	4	7 1000 100	178,80
Kies pro m³ 8/16/32 mm	incl. Anlieferung im Fahrnischer		32	2006 000	94,00

Transportmörtel (Preise frei Baustelle)

NM II A - Normal-Mauermörtel	M5	4	8 2130 000	202,70
NM III - Normal-Mauermörtel	M10	4	8 4130 000	211,00
NM III - Schallschutzmörtel	M10	8	8 2051 100	209,90

Leistung		Einheit	Preis
Kleinmengen: Bei Abnahme von weniger als 1 m³ pro Anlieferung wird die Fracht für 1 m³ berechnet		m³	85,00
Die Schmitt-Beton stellt leihweise Mörtelkübel mit einem eichfähigen Inhalt von 200 Liter zur Verfügung. Diese sind sorgfältig zu behandeln und vor Rückgabe gründlich zu reinigen. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Verbraucher.		Mörtelkübel mit 200 l	126,00
Der Frachtanteil je m³ ist nicht skontierbar		m³	85,00
Evt. Rabattvereinbarungen für Normalbeton gelten nicht für Estrichsondermischungen, Sonderrezepturen und Kies/Sand / Transportmörtel.			
Die GÜTEÜBERWACHUNG erfolgt in unserer Prüfstelle E und nach DIN 998-2/DIN V 18580, als auch auf Grund eines Überwachungsvertrages mit dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAY BÜV e.V.			
Bestellungen: Ihre Bestellung erbitten wir möglichst 1 Tag vor Auslieferung bis 16.30 Uhr.			

Wir verwenden den digitalen Lieferschein

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Größtkorn	kg/m³ Menge Stahlfaser	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschalfristen mittlere Fest.entwicklung*		kühe Witterung < 5 °C höhere Wärmeentwickl. schnellere Ausschalfristen schnellere Fest.entwicklung*		normale Witterung > 5 °C Easycon F5⁷⁾ fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton	
						Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.	Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.	Beton- nummer	Preis €/m³ zzgl. MwSt.
Stahlfaserbeton für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton											
bewehrte Innenbauteile Gründungen, Feuchträume	XC1, XC2, XC3	C20/25	F4	32	20	5 4243 100	213,10	5 4243 200	217,10		
		C20/25	F4	16	20	5 4242 100	217,10	5 4242 200	221,10	5 4252 100	225,60
bewehrte und bewitterte Außenbauteile , Frostangriff, hoher Wassereindring- widerstand (We ≤ 50 mm) Betonböden kein Verschleiß- angriff	XC4, XF1, XA1, hWe	C25/30	F4	32	20	5 5343 150	216,60	5 5343 250	220,60		
		C25/30	F4	16	20	5 5342 150	220,60	5 5342 250	224,60	5 5352 160	227,00
bewehrte und bewitterte Außenbauteile , Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	XC4, XD1, XF1, XA	C30/37	F4	32	25	5 6543 100	224,90	5 6543 200	228,90		
		C30/37	F4	16	25	5 6542 100	228,90	5 6542 200	232,90	5 6552 100	233,30

Leistung		Einheit	Preis
Sofern in Abstimmung mit uns Fließmittel oder Stahlfasern bauseitig gestellt wurden, berechnen wir für die Dosierung		m³	10,00
Zugabe von Kunststoff Faser für Estrich Sondermischung		kg	22,00
Zugabe von Kunststoff Faser für Beton		kg	27,00
Mehrpreis Stahlfaser		kg	6,00
Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen auf Anfrage			

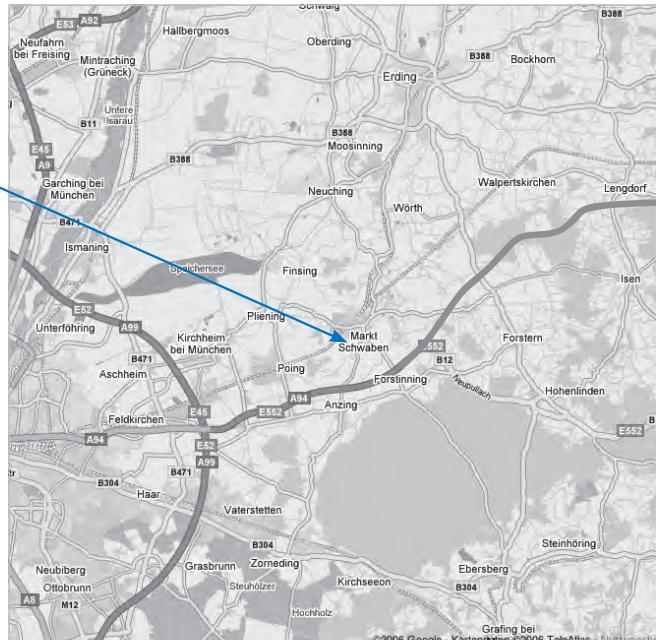


Wir verwenden den digitalen Lieferschein

		Einheit	Preis
Sonderzuschläge Unterjährige Anpassungen möglich	Gültig ab 1. Januar 2026 Evtl. Kostenerhöhungen für Bindemittel, CO ₂ , Fracht und Energie müssen wir voll weiterberechnen. CO ₂ -Abgabe in Abhängigkeit vom CO ₂ -Zertifikatpreis.	Energiekostenzuschlag pro m ³	7,00 €
		CO ₂ -Abgabe pro m ³	4,00 €
Preise/Fracht	Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m ³ fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - für unser Werk im Umkreis von 15 km. Der Frachtanteil ist nicht skontierbar.	m ³	33,00 €
	Mautzulage	je Fahrt	7,00 €
Mindermengen	Bei Abnahme von weniger als 5 m ³ pro Fahrnischer müssen wir die Frachtdifferenz zu 5 m ³ berechnen.	≤ 5 m ³	33,00 €
Heizzuschlag	Warmbeton	m ³	8,00 €
Winterbetriebzuschlag	Gültig für alle Produkte in der Zeit vom 1.12. bis 15.3.	m ³	6,00 €
Warte-/Entladezeit	Die Warte- bzw. Entladezeit beträgt 10 Minuten pro m ³ . Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden € 25,00/je 15 Minuten/Fahrnischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, erlischt unsere Haftung für die Güte des Betons.	15 Minuten	25,00 €
Betonzusatzmittel und Zusatzstoffe nach unserer Wahl	Fließmittel zur Erhöhung der Konsistenz	je Stufe/m ³	5,00 €
	Verzögerung der Verarbeitungszeit von 2 - 5 Stunden	je m ³	6,00 €
	Verzögerung der Verarbeitungszeit für jede weitere Stunde	je m ³	3,00 €
	Verzögerung der Verarbeitungszeit bei einer Temperatur ab 30 °C	je m ³	4,00 €
	Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden.		
	Mischöl oder Luftporenbilder	je m ³	8,00 €
	Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, wird die Zugabe bzw. Eimmischung extra berechnet. Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.	je m ³	5,00 €
Entsorgung	Die Entsorgung von zuviel bestellten Beton kann übernommen werden.	je m ³	60,00 €
Abruf	Beton-/Betonpumpenvorbestellung auf Abruf muss 2 Stunden vor Termin bestätigt werden	Abrufausfall	135,00 €
Verweigerung der Annahme	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir die Fracht, jedoch mindestens die Frachtpauschale.	je m ³	33,00 €
		pauschal	150,00 €
Öffnungszeiten	Montag - Donnerstag 7,00 - 17,00 Uhr Freitag 7,00 Uhr - nach Bedarf	Januar + Februar 7,30 - 16,00 Uhr	
	Montag - Freitag ab 17,00 Uhr	m ³	12,00 €
	Samstag 7,00 - 12 Uhr, nach Voranmeldung bis Freitag 12,00 Uhr	m ³	12,00 €
	Werk ab 24.12. bis 06.01. geschlossen.		
	Lieferungen außerhalb der o.g. Zeiten nach besonderer Vereinbarung und Voranmeldung.		nach Aufwand
	Zuschläge für die Vorhaltung von Werk und Fahrnischer.	je Std.	180,00 €
Lieferscheinausdruck	Der Lieferscheinausdruck für Soll-/Istwerte, z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN206-1/DIN 1045-2)	je m ³	3,00 €
Betoneigenschaften	Beton mit niedriger Wärmeentwicklung bei hohen Temperaturen oder massigen Bauteilen (CEM III).	je m ³	8,00 €
Schüttrohr ca. 4 m	In Verbindung mit Beton der Konsistenz Klasse F4 - F6	< 10 m ³ pauschal > 10 m ³ je m ³	40,00 € 3,00 €
Laborleistungen	Unsere Prüfstelle berät Sie in allen Fragen rund um den Beton. Betonprüfungen führen wir gerne in Ihrem Auftrag durch. Unsere Laborleistungen werden nach der Gebührenliste unserer Prüfstelle berechnet. Werden Probewürfel benötigt, muss dies spätestens bei der Betonbestellung angegeben werden.		nach Aufwand
Qualitätssicherung / Güteüberwachung:	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle wird von unserer Betonprüfstelle E+W durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAY BÜV e.V.		

Standort:
85570 Markt Schwaben
Lkrs. Ebersberg
Reg. Münchener Osten

Anbindung an:
Autobahn A94
München - Passau
FTO Anzing - Erding



Fuhrpark:
• Fahrmischer
• Betonpumpen
• Kipper

Unsere Partner für Betonqualität:



85570 Markt Schwaben · Poinger Straße 15 · Tel. (0 81 21) 9 19 08 - 0 · Fax (0 81 21) 9 19 08 - 5

Grundpreise für Beton-Pumparbeiten - Preisbasis 2026

Mastgröße	Einheit	M24 - M32	M36	M38
Berechnungseinheit		€ + MwSt.	€ + MwSt.	€ + MwSt.
Mindestnutzungsbetrag	pauschal	610,00	740,00	805,00
bis 10 m³ Nutzungspreise	pauschal	610,00	740,00	805,00
bis 20 m³	pauschal	740,00	860,00	930,00
bis 30 m³	pauschal	750,00	890,00	1030,00
bis 50 m³	je m ³	22,70	25,10	28,10
bis 100 m³	je m ³	20,70	22,80	25,60
bis 150 m³	je m ³	19,10	21,40	24,10
ab 151 m³	je m ³	17,50	20,20	22,30

Sonderleistungen und Zuschläge

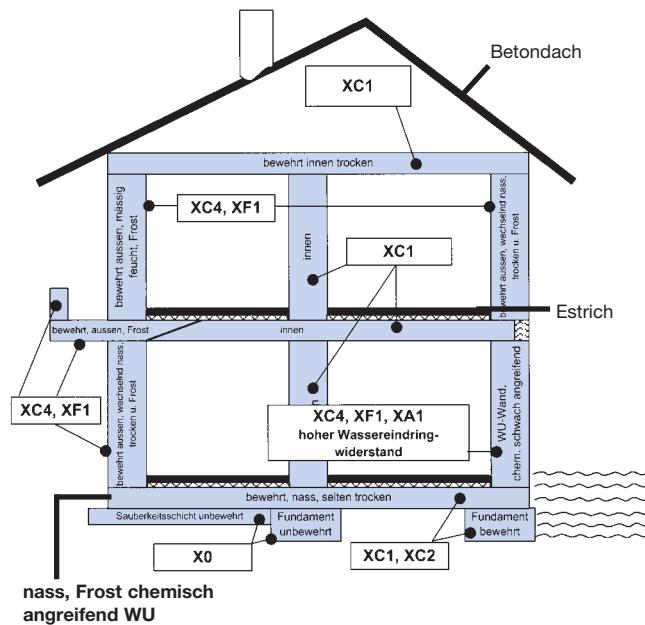
Mindestfördermenge pro Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)	m ³ /Std.	20,00	20,00	20,00
Stundensatz	je Std.	300,00	300,00	340,00
Anfahrtspauschale	pauschal	40,00	40,00	40,00
Standortwechsel innerhalb der Baustelle	je Wechsel	60,00	60,00	60,00
Keine Reinigung am Einsatzort	pauschal	160,00	160,00	160,00
Rohr- und Schlauchleitungen DN 65 bis DN 100	je lfm	9,50	9,50	9,50
Ohne Hilfspersonal Rohr- oder Schlauchleitungen auf- oder abbauen	je lfm	15,00	15,00	15,00
Einsatz 2. Maschinist ohne Fahrzeug	je Std.	65,00	65,00	65,00
Nachtzuschlag von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und Samstagzuschlag	je Std.	80,00	80,00	80,00

Auf die Mindesteinsatzpauschalen, Sonderleistungen und Zuschläge werden keine Rabatte gewährt.
Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen: die Preise verstehen sich rein netto (d.h. kein Skontoabzug).



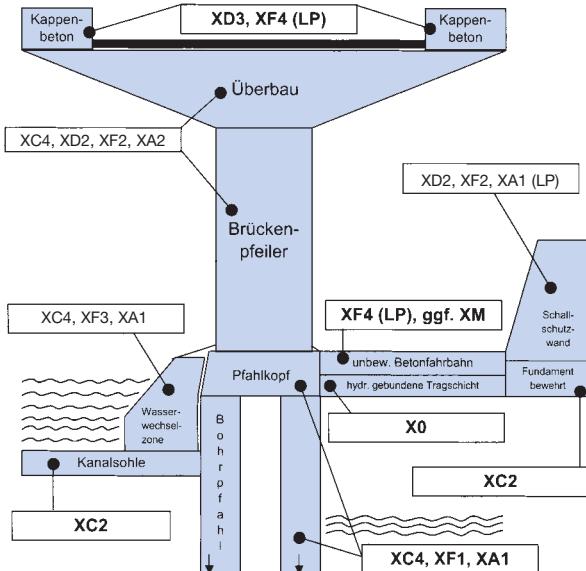
DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

HOCHBAU

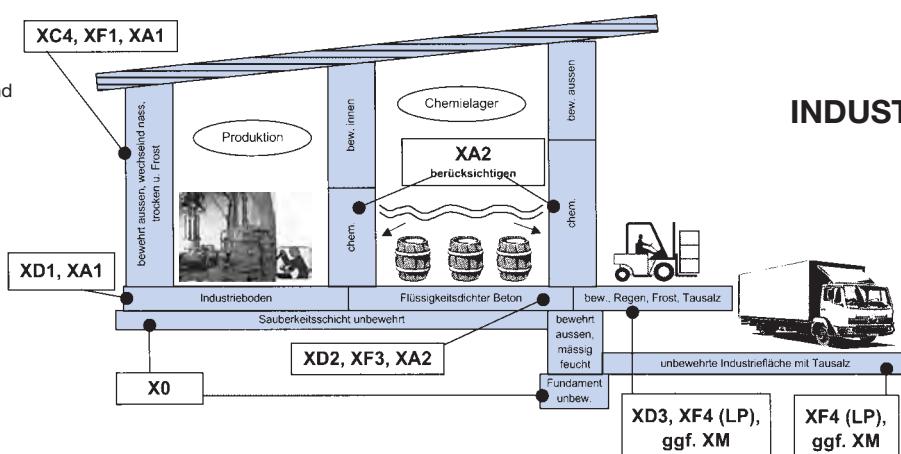


* Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN 1045-2 Abschnitt 5.5.3

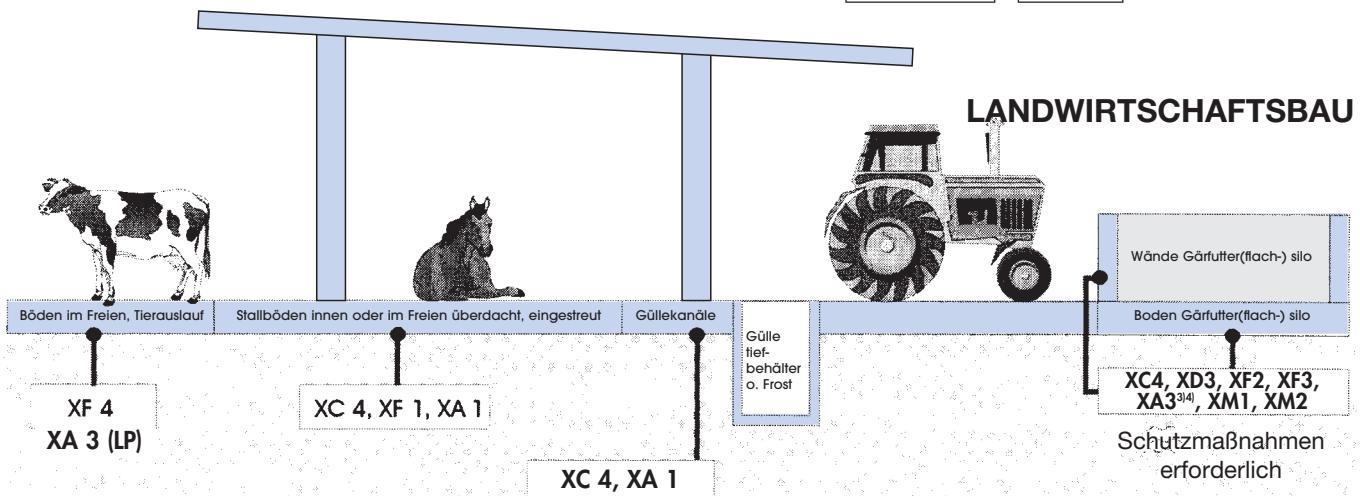
INGENIEURBAU



INDUSTRIEBAU



LANDWIRTSCHAFTSBAU



Bitte beachten Sie: Bei den Abbildungen handelt es sich um **Beispiele**. Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt, Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Konsistenzklassen Frischbeton

Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
Klasse	C0	F1 / C1	F2 / C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß/Verdichtungsmaß	< 1,46	< 34	35 - 41	42 - 48	49 - 55	56 - 62	> 63

Expositionsklasse

Klasse	Umgebung	Beispiel	min β
X0	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8/10
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; Beton ständig in Wasser getaucht	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	offene Hallen; Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, z. B. gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride , ausgenommen Meerwasser		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C 30/37 C 25/30 (LP)
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 35/45 C 30/37 (LP)
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken; Parkdecks	C 35/45 C 30/37 (LP)
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C 30/37 C 25/30 (LP)
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 35/45 C 30/37 (LP)
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C 35/45 C 30/37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	mit Taumitteln behandelte Verkehrsflächen; Spritzwasserbereich; Räumerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechselzone	C 30/37 (LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C 35/45 C 30/37 (LP)
XA3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasseranlagen; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45 ¹⁾ C 30/37 (LP)
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM1	mäßiger Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37 C 25/30 (LP)
XM2	starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C 35/45 C 30/37 (LP)
XM3	sehr starker Verschleiß	tragende od. aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- od. stahlrollenbereifte Gabelstapler od. Kettenfahrzeuge; Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern	C 35/45 Hartstoffe C 30/37 (LP)

¹⁾ Schutzmaßnahmen erforderlich

Feuchtigkeitsklassen: WO = trocken, WF = feucht, WA = feucht + Alkalizufuhr von außen, WS = feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen)



SCHMIGO-BLOCK STEINE

Länge	Breite	Höhe	Gewicht in kg
180 cm	60 cm	60 cm	1540
120 cm	60 cm	60 cm	510
60 cm	60 cm	60 cm	1220
160 cm	40 cm	80 cm	1220
80 cm	40 cm	80 cm	610

Preis auf Anfrage.

Lieferung möglich. Preis nach Aufwand. Für die Anwendung der Betonsteine wird keine Haftung übernommen.

Geschäftsbedingungen

für den Einsatz von Betonpumpen

1.

Der Einsatz unserer Betonpumpen erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit von uns gleichzeitig Transportbeton geliefert wird, gelten dafür unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Die Preise für den Einsatz der Pumpen richten sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

Der Auftrag wird ordnungs- und fristgerecht ausgeführt.

Unsere Haftung beschränkt sich ausschließlich auf die Tätigkeiten, die zur Durchführung des Pumpvorganges erforderlich sind.

Wir haften nicht, wenn der Beton nicht in pumpfähiger Konsistenz angeliefert wird, es sei denn, er wird von unserem Transportbetonwerk geliefert. Die Haftung für nicht konsistenzfähigen Beton richtet sich dann ausschließlich nach unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Form.

Wir haften nicht, wenn durch höhere Gewalt der Pumpvorgang verzögert oder ausgeschlossen wird. Gleichtes gilt, wenn die Pumpe oder die dazugehörigen Einrichtungen ohne unser Verschulden ausfallen. Im letzten Fall werden wir bestrebt sein, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch bestünde, soweit möglich, die erforderlichen Reparaturen unverzüglich vorzunehmen oder eine andere Pumpe zu stellen.

3.

Kann aus irgendwelchen Gründen der vorgesehene Auftrag nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, obwohl unsererseits Personal und Geräte gestellt sind, so ist uns ein Ausfall von täglich EUR 256,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Von diesem Betrag werden die konkret von uns ersparten Kosten abgesetzt. Die Dauer des Ausfalls beschränkt sich auf die Zeit, die für den Einsatz von Personal und Pumpe vorgesehen war. Wir werden bestrebt sein, den zu erstattenden Ausfall durch an-derweiteren Einsatz von Personal und Gerät zu mindern.

4.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Baustelle ohne jegliche Gefahr und ungehindert erreicht und wieder verlassen werden kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit unseren Fahrzeugen und schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Die Pumparbeiten dürfen durch das übrige Bauvorhaben nicht behindert werden. Bau- und Gerüstteile müssen der Belastung der Rohrleitungen standhalten. Zum Auf- und Abbau der Rohrleitungen sind auf unsere Anforderung hin die notwendigen Hilfskräfte durch den Bauunternehmer bzw. Auftraggeber zu stellen.

Zwingt der Zustand der Baustelle zur Unterbrechung des Pumpvorganges, so bleibt dies auf die Berechnung unserer Kosten ohne Einfluß.

5.

Rügen des Auftraggebers beschränken sich auf Art und Weise des Transports des Betons. Weitergehende Rügen sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche für Fremdbeton bestehen uns gegenüber nicht. Soweit der Beton von unserem Transportbetonwerk geliefert wird, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Art und Weise des Transports des Betons gerügt und sind die Rügen begründet, so sind wir nach unserer Wahl in erster Linie berechtigt, die Arbeiten zu wiederholen. Falls wir von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ersatz mittelbarer Schäden kann nicht verlangt werden. Die Geltendmachung auch begründeter Rügen berechtigt den Auftraggeber nicht zu Zurückbehaltung oder Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen.

6.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Listenpreise, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend dem zum Tage der Lieferung gültigen Listenpreis zu berichtigten. Unsere Rechnungen sind bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig ohne Skonto. Das Zahlungsziel beträgt in jedem Falle 30 Tage. Bei Nichtzahlung kommt der Auftraggeber 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne weitere Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl bei Überschreitung des 30 Tage-Zahlungsziels ab Rechnungsdatum 5 % Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Landeskontsatz, mindestens jedoch in nachgewiesener Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Kommt der Auftraggeber in Verzug, werden auch sämtliche sonstigen offenstehenden Forderungen gegen ihn mit der gleichen Zinsverpflichtung zur Zahlung fällig, auch wenn sie gestundet worden waren. Gleichtes gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Bei Wechseln und Schecks, die nur erfüllungshalber angenommen werden, ist Zahlung erst am Tag der endgültigen Gutschrift der Valuta erfolgt.

7.

Soweit abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, sind zur Auslegung und Ergänzung diese Geschäftsbedingungen maßgebend. Erfüllungsort ist Markt Schwaben, Gerichtsstand Ebersberg.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet, Stand: Januar 2026.

Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unser Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbefindlich befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-/Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsschritten, von geeignetem Personal des Käufers einzufahren. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei weigerter, verspäteter, verzögter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhnen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff eine Gewährleistungsfälligkeit herbeigeführt hat.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-2 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 10.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 5 Jahre ab Ablieferung.

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsfehlern, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungshelfers oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.

Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden am privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff

weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretnungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretenserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerben die erfolgte Abtreten bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtreten zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpländen noch mit Nacherwerbern ein Abtretnungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zugleich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagsstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichten; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftssitz oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselseitigkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Mängelrüge beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendwie Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Volkstaatleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

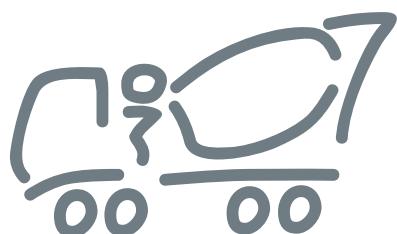
Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Zertifikat für nachhaltiges Wirtschaften in der Betonindustrie



Beton

The word "Beton" is written in a large, bold, dark grey sans-serif font. To the right of the letter "o" is a small circular logo featuring a yellow house with a green roof, surrounded by a blue ring and a green tree.

Es kommt drauf an, was man draus macht.